jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1952/10/8 1Ob637/52

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.10.1952

Norm

EO §251 Z6

Rechtssatz

Die Ausscheidung von Betriebsmitteln ist nur dann von Bedeutung, wenn der Betrieb, zu dessen Schutz diese Betriebsmittel der Exekution entzogen werden sollen, tatsächlich geführt wird. Der bloße Wille, die Erwerbstätigkeit fortzusetzen, genügt nicht.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 637/52
  Entscheidungstext OGH 08.10.1952 1 Ob 637/52

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1952:RS0003617

Dokumentnummer

JJR_19521008_OGH0002_0010OB00637_5200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at